

## Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

# Benutzungs- und Entgeltordnung

### für die Vergabe und Nutzung von Sportanlagen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

#### I. GRUNDSÄTZE FÜR VERGABE UND NUTZUNGSBERECHTIGUNG

##### **Nr. 1 Grundsatz**

(1) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bestimmt durch das zuständige Amt im Benehmen mit der jeweils zuständigen Schulleitung die Benutzung der Sportanlagen.

(2) Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für Sporthallen, Freisportanlagen und sonstige sportliche Einrichtungen anzuwenden.

##### **Nr. 2 Vergabe von Nutzungszeiten**

(1) Der Schulleiter schließt im Auftrag des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt mit Sportvereinen, Institutionen und anderen Interessenten Verträge über die Nutzung (Nutzungsvertrag) von Sportanlagen ab.

(2) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt – soweit durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht anders bestimmt – durch die jeweilige Schule.

(3) Die vergebenen Nutzungszeiten sind in die für jede Sportanlage zu führenden Belegungspläne einzutragen. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Amt abzustimmen. Jeder Belegungsplan wird in diesem Amt hinterlegt.

##### **Nr. 3 Nutzungsberechtigung**

(1) Die Sportanlagen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Es gilt dabei folgende Vorrangreihenfolge:

a) Schulsport

b) gemeinnützige eingetragene Sportvereine des Landkreises

- Kinder und Jugendsport (nach Altersklassen und Gruppengrößen)

- Behindertensport

- Erwachsenensport

c) öffentliche Institutionen (z.B. Volkshochschule, Krankenkassen)

d) sonstige Interessenten.

(2) Sollten aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine anderen Räumlichkeiten zur Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen vorhanden sein und ist keine Nutzung für Sportveranstaltungen vorgesehen, können die Sportanlagen aufgrund einer Sondergenehmigung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidungsbefugnis hierüber obliegt dem zuständigen Amt des Landratsamtes.

(3) Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden Sportanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Kommerzielle Werbung ist unzulässig.

(4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht vor Abschluss des Nutzungsvertrages nicht.

#### **Nr. 4 Benutzungszeiten**

(1) Für eine außerschulische Nutzung stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag jeweils nach Ende des Schulbetriebs in der Regel von 16.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Eine Nutzung an Wochenenden und in den Ferien ist nach Vereinbarung mit der Schulleitung im begründeten Einzelfall möglich. Dies gilt nicht, wenn andere Nutzungsvereinbarungen zwischen Kommune und Landkreis abgeschlossen wurden. In den Sommerferien/Weihnachtsferien und an Feiertagen ist eine Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

(2) Sonderregelungen bezüglich der Nutzungszeit können im Einzelfall mit dem zuständigen Amt des Landratsamtes vereinbart werden.

#### **Nr. 5 Verträge**

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich an die jeweilige Schule, soweit nicht anders bestimmt ist. Dabei muss der Antrag Angaben über die Art der Nutzung/Veranstaltung und die genauen Nutzungszeiten (Datum und Uhrzeiten) enthalten. Stimmt die Schulleitung dem Antrag zu, schließt sie mit dem Antragsteller einen Nutzungsvertrag ab.

(2) Ständige Nutzer der Sportanlagen müssen ihren Bedarf für das folgende Schuljahr bis zum 30.05. des Kalenderjahres anmelden. Ein daraufhin vereinbarter Nutzungsvertrag wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen.

(3) Bei der Nutzung nach Nr.3 (2) des Abschnittes I. gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an die betreffende Schule zu stellen.

Neben den Angaben aus Absatz 1 muss der Antrag Unterlagen über die notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Bauaufsicht, gewerbe- und ordnungsrechtliche Erlaubnisse; Auflagen des Gesundheitsamtes) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers enthalten.

Durch die jeweilige Schulleitung ist eine Prüfung der Beeinträchtigung des Unterrichtes vorzunehmen. Bei einer negativen Stellungnahme ist dem Antragsteller eine abschlägige Antwort durch die Schulleitung zu erteilen. Bei Abgabe einer positiven Stellungnahme sind der Antrag sowie die gegebenenfalls notwendigen Unterlagen an das zuständige Amt des Landratsamtes weiterzuleiten.

Durch das zuständige Amt wird der Antrag nebst aller Unterlagen, Genehmigungen und Stellungnahmen geprüft. Entspricht das zuständige Amt dem Antrag, so schließt er mit dem Antragsteller einen Nutzungsvertrag ab.

(4) Für den Nutzungsvertrag ist das Muster aus Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung zu verwenden, soweit keine besondere Vereinbarung notwendig ist. Grundsätzlich sind die Benutzungsrichtlinie (Abschnitt II. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung) sowie die jeweilige Sportanlagenordnung Teil des Nutzungsvertrages.

## **Nr. 6 Kündigung**

(1) Der Nutzungsvertrag kann sowohl vom Nutzer als auch dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kann den Nutzungsvertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos kündigen, wenn der Nutzer wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten verstößt.

## **II. BENUTZUNGSRICHTLINIE**

### **Nr. 1 Beginn und Ende der Benutzung**

(1) Die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten sind genau einzuhalten.

(2) Soweit der Nutzer keine Schlüsselgewalt hat, werden die Sportanlagen vor Beginn jeder Nutzung vom Hausmeister oder dessen Vertreter geöffnet und nach Beendigung verschlossen.

(3) Der Sportbetrieb ist pünktlich zu beenden. Die Sportanlagen werden spätestens um 22.30 Uhr geschlossen. Der verantwortliche Nutzer, der Hausmeister oder dessen Vertreter ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Nutzungszeiten, das Abschalten der Beleuchtung und Schließung der Sportanlage zu sorgen.

(4) Der Nutzer hat sich nach Beendigung der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass die benutzte Anlage sowie die Umkleide- und Sanitärräume ebenso sauber und geordnet sind wie zu Beginn der Nutzung. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

### **Nr. 2 Nutzungsbuch**

Für jede Sportanlage ist ein Nutzungsbuch zu führen. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäßen Eintragungen, die seine Nutzung der Sportanlage betreffen, vorzunehmen. Bei aufgetretenen Schäden werden die Eintragungen im Nutzungsbuch zur Klärung der Schuldfrage berücksichtigt.

### **Nr. 3 Verantwortlichkeit**

(1) Bei allen Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen hat mindestens ein verantwortlicher Leiter des Vereins oder der Gruppe anwesend zu sein, der die Aufsicht während der Sportanlagenutzung ausübt und für die Einhaltung der Sportanlagenordnung verantwortlich ist. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und ist der Schulleitung schriftlich zu melden.

(2) Bei sonstigen Veranstaltungen müssen ein Hauptverantwortlicher und gegebenenfalls weitere Aufsichtspersonen bestimmt werden, die auf Einhaltung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung achten.

(3) Die Aufsichtspflicht des Nutzers erstreckt sich sowohl auf die eigenen Mitglieder als auch auf die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Besucher.

### **Nr. 4 Lärm**

Der Nutzer hat den Sportbetrieb oder eine anderweitige Nutzung so durchzuführen, dass die Nachbarschaft durch Lärm nicht übermäßig gestört wird. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kann deshalb die Benutzung mit Auflagen verbinden. Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, die Benutzung zu untersagen.

**Nr. 5 Hausrecht**

(1) Beauftragte des Landkreises sowie des Schulleiters der jeweiligen Schule (z.B. der zuständige Hausmeister oder dessen Vertreter) sind berechtigt, die Benutzung der Sportanlage zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder den Nutzungsvertrag zu verbieten. Sie üben das Hausrecht aus.

(2) Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Benutzer bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Sportanlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall kann der Landkreis den Verein beziehungsweise Veranstalter von der Benutzung gänzlich ausschließen.

**Nr. 6 Benutzung der Sportanlagen und Geräte**

(1) Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfesten nicht färbenden Sohlen betreten werden. Diese dürfen nicht zugleich Straßenschuhe sein oder für Sport auf den Außenanlagen verwendet werden.

(2) Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.

(3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist in den Sporthallen (auch in Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

**Nr. 7 Rauchen und Umgang mit Feuer**

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind innerhalb der Sportanlage einschließlich ihrer Nebenräume und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

**Nr. 8 Speisen, Getränke und der Umgang mit Drogen**

Speisen und Getränke dürfen auf der Sportfläche nicht verzehrt werden. Die Ausgabe oder der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Alkoholische Getränke dürfen weder verzehrt noch ausgegeben werden.

Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten.

Auf Sauberkeit ist stets zu achten.

**Nr. 9 Sparsamkeit**

Im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Der Hausmeister/Hallenwart ist angewiesen, nach der DA 02/06/03 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu handeln – dies bedeutet beispielsweise Absenkbetrieb der Heizung nach Schulende, am Wochenende und in den Ferien.

### III. HAFTUNG

**Nr. 1 Überprüfungspflicht**

(1) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übergibt die Sportanlage dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportanlage und die Geräte

auf ihre Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Verantwortliche die benutzte Sportanlage zu überprüfen. Etwaige Schäden an der Sportanlage und den Geräten sind in das vorliegende Nutzungsbuch einzutragen.

**Nr. 2 Haftungspflicht gegenüber dem Landkreis**

Der Nutzer haftet für alle durch ihn oder seine Besucher verschuldeten Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen. Die auf normalem Verschleiß oder der Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer (§ 836 BGB) beruhenden Schäden hat der Nutzer nicht zu vertreten.

**Nr. 3 Haftungsfreistellung des Landkreises**

(1) Der Nutzer stellt den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage im Rahmen des Nutzungsvertrages stehen. Die Freistellung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Landkreises.

(2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

**Nr. 4 Haftpflichtversicherung**

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die alle zu erwartenden Schadensrisiken und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Landkreises hat der Nutzer die Versicherungspolice und die regelmäßige Prämienzahlung nachzuweisen.

## IV. ENTGELTE

**Nr. 1 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Sportanlage wird in der Regel mietfrei überlassen, jedoch hat der Nutzer eine anteilige Betriebskostenpauschale zu entrichten.

(2) Entgeltpflichtig nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist derjenige, der den Nutzungsvertrag mit dem Landkreis geschlossen hat.

(3) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Datum des Nutzungsbeginns und endet mit Ablauf des Nutzungsvertrages.

(4) Der Zahlungsmodus wird im jeweiligen Vertrag geregelt.

**Nr. 2 Bemessung des Benutzungsentgeltes**

(1) Die Bemessung des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Sportanlage entsprechend der Belegungspläne.

(2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes pro angefangene Zeitstunde beträgt:

<u>Nutzer</u>		<u>bis 405 m<sup>2</sup></u>	<u>über 405 m<sup>2</sup></u>
a.	für im Landkreis ansässige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, die im Landessportbund organisiert sind; sowie für die Träger der freien Jugendhilfe  ... im Übungs- und Lehrbetrieb  ... zur Durchführung von Pflichtwettkämpfen, (z.B. Punkt/ Pokalspielen), bei denen kein Eintritt kassiert wird	kostenlos gem. Sportförderrichtlinie	
aa.)	... zur Durchführung von Pflichtwettkämpfen, (z.B.) Punkt/ Pokalspielen), bei denen Eintritt kassiert wird	5,00 Euro Tages- pauschale	10,00 Euro Tages- pauschale
ab.)	... zu sonstigen sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden, schulfreien Tagen sowie in den Ferien	5,00 Euro	10,00 Euro
b.)	für im Landkreis ansässige, jedoch nicht im Landessportbund organisierte Vereine und Sportgruppen  ... im Übungs- und Lehrbetrieb  ... zur Durchführung von Pflichtwettkämpfen  ... zu sonstigen sportlichen Veranstaltungen	5,00 Euro	10,00 Euro
c.)	für andere Interessenten oder Nutzer, insbesondere Nutzer gem. Nr.3 (2) des Abschnittes I. (bei gemeinnützigen Körperschaften reduziert sich das Entgelt um 50%)	25,00 Euro	50,00 Euro

Bei Veranstaltungen gemäß Abschnitt I Nr. 3 (3) mit kommerziellem Charakter werden die anfallenden Kosten voll auf den Nutzer umgelegt und eine Miete von 25,00 € (bis 405 m<sup>2</sup>) bzw. 50,00 € (ab 405 m<sup>2</sup>) pro Zeitstunde erhoben. Sonderaufwendungen (z.B. größere Reinigung) sind vom Nutzer zu tragen.

(4) Aufgrund eines schriftlichen Antrages kann in begründeten Einzelfällen das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das zuständige Amt.

(5) Die Benutzung eines Mehrzweckteils, der nicht der sportlichen Nutzung dient, wird gesondert berechnet. Dabei sind gesondert bestehende Verträge zu beachten.

### **Nr. 3 Benutzungsentgelte für Automaten**

Für die Benutzung der Duschemünzautomaten sind pro Duscheinheit 0,50 EUR zu entrichten.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Nr. 1 Besondere Vereinbarung**

Dem zuständigen Amt des Landratsamtes bleibt es unbenommen, in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Nutzer eine von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abweichende vertragliche Regelung zu treffen.

**Nr. 2 Rechtsanwendung**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung stellt eine privatrechtliche Regelung dar. Für Klagen aus dem Nutzungsvertragsverhältnis ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Gerichtsstand ist Saalfeld.

**Nr. 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ist in allen Sportanlagen in Trägerschaft des Landkreises auszuhängen.

(2) Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung für Sporthallen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt" (Az.: 3.1.2.BENTH195) vom 19.09.1995 sowie die Anlage zur Benutzungsordnung "Regelungen zum Verfahren auf Erteilung einer Sondergenehmigung i.S.d. § 2 Abs. 1 Benutzungsordnung sowie Regelung zur Anwendung der §§ 10 und 11 Benutzungsordnung auf diese Sondergenehmigung" (Az.: 4.3.2-550.15.03/krä) vom 01.04.1997 außer Kraft.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, 1. Januar 2013

Hartmut Holzhey  
Landrat